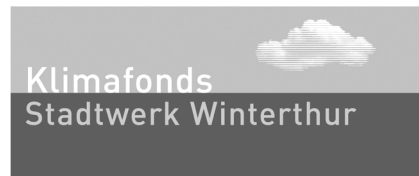


## Vereinbarung

zwischen

**Stadtwerk Winterthur  
Klimafonds Stadtwerk Winterthur  
8403 Winterthur**



nachstehend «Klimafonds» genannt

und

**Name Projektträgerschaft**  
**Name Projektleitung**  
**Adresse**  
**Ort**

nachstehend «Name Projektträgerschaft» genannt

betreffend  
**Projekt «Name»**

## Präambel

Stadtwerk Winterthur ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Winterthur. Stadtwerk Winterthur ist zuständig für die Versorgung der Stadt Winterthur mit Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie für die Verwertung der Abfälle und die Reinigung des Abwassers. Ausserdem betreibt sie in Winterthur ein Glasfasernetz und bietet verschiedene Energiedienstleistungen an. Die Region Winterthur nutzt das Angebot von Stadtwerk Winterthur hauptsächlich in Bezug auf Wasser, Kehrlichtverbrennung und Abwasserreinigung sowie Energie-Contracting.

Der Klimafonds Stadtwerk Winterthur wurde mit Stadtratsbeschluss vom 21. Februar 2007 auf den 1. April 2007 errichtet. Die operative Leitung des Klimafonds liegt bei Stadtwerk Winterthur.

Der Klimafonds hat zum Zweck, Projekte finanziell zu fördern, die zur Verbesserung des Klimaschutzes (insbesondere zur Reduktion von Treibhausgasen), zur Steigerung der Energieeffizienz (zwecks Reduktion und rationeller Nutzung von Energie) und zur Förderung erneuerbarer Energien beitragen (vgl. Anhang 1, Reglement Klimafonds).

## 1

### Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die finanzielle Förderung des Projekts von **Name Projektträgerschaft** (eingereicht am **Datum**) durch den Klimafonds und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Die Anhänge 1 (Reglement des Klimafonds von Stadtwerk Winterthur) und 2 (die von **Name Projektträgerschaft** eingereichten Gesuchsunterlagen inkl. Projektbeschreibung) bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung.

### 1.1

#### Projektbeschreibung

(Gemäss Gesuch)

### 1.2

#### Erwartetes Ergebnis

(Gemäss Gesuch)

### 1.3

#### Förderbeitrag an **Name Projektträgerschaft**

Der Klimafonds Stadtwerk Winterthur fördert das Projekt mit einem Betrag von

**CHF XY.-**

**(Betrag in Worten).**

Die Förderung des Projekts durch den Klimafonds Stadtwerk Winterthur schliesst zusätzliche Förderbeiträge durch weitere Stellen der Stadt Winterthur aus.

Die Überweisung des Förderbeitrags erfolgt nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch beide Parteien.

## **2** **Rechte und Pflichten von Name Projektträgerschaft**

**2.1**  
Name Projektträgerschaft verpflichtet sich, den Förderbeitrag ausschliesslich für das in den Ziffern 1.1 und 1.2 beschriebene Projekt zu verwenden und das Projekt innerhalb eines Jahres durchzuführen.

**2.2**  
Name Projektträgerschaft informiert den Klimafonds schriftlich mindestens jährlich oder nach Bedarf über den Stand des Projekts. Das Entscheidungsgremium und die operative Leitung des Klimafonds haben das Recht, sich jederzeit über den aktuellen Stand des Projekts orientieren zu lassen.

Nach Abschluss des Projekts oder im Zeitpunkt des bei der Gesuchseinreichung angegebenen Projektabschlusses fasst Name Projektträgerschaft innert drei Monaten einen ausführlichen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse des Projekts sowie dessen Wirkung (gemäss Gesuch) mit Nachweis über die verwendeten finanziellen Mittel.

Der Klimafonds ist berechtigt, von Name Projektträgerschaft Ergänzungen zum Bericht einzufordern.

Zudem kann der Klimafonds nach Abschluss des Projekts während bis zu fünf Jahren von Name Projektträgerschaft jährlich einen Bericht über den weiteren Entwicklungsverlauf der geförderten Massnahmen verlangen.

**2.3**  
Sämtliche Daten, Verfahrensergebnisse, Erfindungen und Immaterialgüterrechte, welche aus dem Projekt resultieren, sind Eigentum von Name Projektträgerschaft.

## **3** **Rechte und Pflichten des Klimafonds**

**3.1**  
Der Klimafonds tritt als Förderer des beschriebenen Projekts auf.

**3.2**  
Der Klimafonds ist berechtigt, Namen bzw. Firma von Name Projektträgerschaft, Titel, Inhalt des geförderten Projekts, Laufzeit, Höhe des gewährten Förderbeitrags und der Eigenbeteiligung öffentlich bekanntzugeben.

**3.3**  
Der Klimafonds berichtet über das Projekt und die Verwendung der Förderbeiträge in Absprache mit Name Projektträgerschaft.

### 3.4

Der Klimafonds hat das Recht, das Projekt nach Massgabe der Regelungen dieser Vereinbarung für PR- und Marketingzwecke des Klimafonds und/oder von Stadtwerk Winterthur zu nutzen.

## 4

### Kommunikation, PR und Marketing

#### 4.1

Name Projektträgerschaft und der Klimafonds unterstützen sich gegenseitig bei der Erstellung von PR- und Marketingmassnahmen.

#### 4.2

Name Projektträgerschaft kontrolliert den Inhalt von Publikationen (verfasst durch den Klimafonds) auf Richtigkeit und ist bestrebt, sich innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Vorlage schriftlich vernehmen zu lassen.

#### 4.3

Der Klimafonds entscheidet nach Rücksprache mit Name Projektträgerschaft über Form und Zeitpunkt der Kommunikation betreffend Förderung.

Die Kommunikation und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Projektförderung durch den Klimafonds werden durch Stadtwerk Winterthur koordiniert oder müssen von ihm bewilligt werden.

#### 4.4

Name Projektträgerschaft verpflichtet sich, in der projektbezogenen Kommunikation gegenüber Dritten auf die Förderung durch den Klimafonds in angemessener Weise (Anteil des Förderbeitrags an den gesamten Projektkosten, Nennung des Klimafonds Stadtwerk Winterthur) zu verweisen. Die Kommunikation umfasst insbesondere die projektbezogenen online-Auftritte von Name Projektträgerschaft, Projektdokumentation, Geschäftsbericht und Medienmitteilungen. Nach Möglichkeit ist dabei das Logo des Klimafonds zu verwenden.

## 5

### Haftung

#### 5.1

Name Projektträgerschaft ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen sowie der Branchenstandards.

#### 5.2

Der Klimafonds haftet für keinerlei Schäden oder Forderungen, die aus der Realisierung und dem Betrieb des Projekts entstehen. Sollte er für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält Name Projektträgerschaft ihn schadlos.

## 6 Vertragsdauer und Kündigung

### 6.1

Diese Vereinbarung tritt mit deren Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt ausser im Falle vorhergehender vertragsgemässer Kündigung gemäss Ziffer 6.2 oder Aufhebung nach gemeinsamer Übereinkunft, für die Dauer von X Jahren. Die Vereinbarung erneuert sich ohne weiteres jeweils um Y Jahre.

### 6.2

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer dreissigtägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor im Falle einer Rechtsnachfolge, eines Ab- oder Unterbruchs der Durchführung des Projekts oder einer wesentlichen Schädigung des Images des Klimafonds durch **Name Projektträgerschaft**.

Ist zum Zeitpunkt der Kündigung der Förderbeitrag ganz oder teilweise vom Klimafonds bereits ausbezahlt worden, ist **Name Projektträgerschaft** verpflichtet, eine anteilmässige Rückzahlung der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen liquiden Mittel des Projekts zu leisten.

## 7 Besondere Vereinbarungen

### 7.1 Rechtsnachfolge und Abtretung

**Name Projektträgerschaft** verpflichtet sich, einem/r Rechtsnachfolger/in alle Bestimmungen dieser Vereinbarung zu übertragen (Rechte) bzw. zu überbinden (Pflichten) einschliesslich dieser Übertragungs- und Überbindungsklausel.

**Name Projektträgerschaft** darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Klimafonds an Dritte abtreten oder übertragen.

### 7.2 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen (inklusive die Änderung dieser Klausel) sind nur gültig, sofern sie von beiden Parteien schriftlich mittels Vertragszusatz, der von den jeweils vertretungsbefugten Personen zu unterschreiben ist, vereinbart werden.

### 7.3 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Bestimmung wird durch eine andere nach Form und Inhalt richtige Bestimmung ersetzt, welche dem Zweck und dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

### 7.4 Öffentlichkeitsprinzip

Für den Klimafonds gilt das Öffentlichkeitsprinzip gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4).

**8  
Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand ist Winterthur. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.

Die vorliegende Vereinbarung und die dazugehörigen Anhänge sind zweifach ausgefertigt.

**Klimafonds Stadtwerk Winterthur**

Ort, Datum

Winterthur, .....  
.....  
Vorsitzender Entscheidungsgremium      Leiterin

**Name Projektträgerschaft**

Ort, Datum

Winterthur, .....  
.....

**Name Projektleitung**

**Anhänge**

- Anhang 1**      Reglement Klimafonds Stadtwerk Winterthur
- Anhang 2**      Projektbeschreibung gemäss Gesuch vom [Datum]